



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

22. August 2023 · Beschluss 200-2023

9.0.3 Jahresrechnung

IDG-Status: öffentlich

Revisionsberichte 2022; Stellungnahme des Stadtrates zum Revisionsbericht der BDO zur KVG-Abrechnung 2022

Am 23. und 24. Mai 2023, sowie am 15. Juni 2023 führte die BDO AG die Sachbereichsrevision KVG-Abrechnung 2022 durch. Diese umfasst die Prüfung der ausgerichteten Prämienübernahmen für Sozialhilfeempfänger, Prämienübernahmen aufgrund von Verlustscheinen sowie Prämienverbilligungen für Zusatzleistungsbezüger.

Im Rahmen des vom 17. Juli 2022 datierten Berichtes stellt die BDO AG fest, dass die revidierten Abrechnungen grundsätzlich konform sind, und empfiehlt, diese zu genehmigen. Zu den im einzelnen festgestellten Sachverhalten nimmt der Stadtrat folgendermassen Stellung:

Ref.-Nr.:	102
Prüfschritt:	Sind die Nettoaufwendungen im Bereich Krankenversicherung in der Bestandesrechnung auf Konto 1014.30 als mutmassliche Bundes- /Staatsbeiträge aktiviert und erfolgswirksam auf Konto 5120.4630.00 bzw. 5120.4631.00 verbucht worden (Sollverbuchung aufgrund von § 19 KSGH unter Anwendung des aktuellen Verteilschlüssels)?
Prüfresultat:	Wir haben festgestellt, dass die Verbuchung der Beiträge Bund und Kanton per 31. Dezember 2022 nicht im korrekten prozentualen Verhältnis verbucht sind (für die Abrechnungen 2022: Sozialhilfe und Zusatzleistungen: 0% Bund / 100% Kanton; Verlustscheine: 100% Bund / 0% Kanton). Die gesamte Abgrenzung der Transferforderung (inkl. Verlustscheine) wurde auf dem Konto 5120.4631.00 (Kanton) verbucht. Wir empfehlen Ihnen, den Verteilschlüssel für die Bereiche Sozialhilfe, Verlustscheine und Zusatzleistungen jeweils den Leitfäden der Gesundheitsdirektion zu entnehmen und entsprechend zu verbuchen.
Stellungnahme:	Der Leitfaden der Gesundheitsdirektion wird jährlich für die Abteilung Finanzen kopiert. Die Leitung Sozialdienst hat im Jahr 2022 versehentlich keine Kopie erhalten, daher wurde der Verteilschlüssel nicht korrekt angewendet.
Massnahmen:	Vermerk und Sicherstellung, dass die Abteilung Finanzen und die Leitung Sozialdienst den korrekten Verteilschlüssel erhält.

Ref.-Nr.:	206
Prüfschritt:	Stichprobenweise Fallprüfung Sozialhilfe: Handelt es sich bei den in der Abrechnung enthaltenen Aufwendungen ausschliesslich um Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung)? Prüfung anhand der Belege bzw. der Versicherungsausweise.
Prüfresultat:	Aufgrund der Fallprüfung haben wir festgestellt, dass bei vielen Stichproben Korrekturbuchungen für das Rechnungsjahr 2022 anfangs 2023 vorgenommen wurden. Wir empfehlen Ihnen in der laufenden Periode eine interne Kontrolle für den Bereich Prämienverbilligung einzurichten, welche sicherstellt, dass Korrekturen zeitlich im korrekten Geschäftsjahr verbucht werden können.
Stellungnahme:	Die interne Prüfung der Prämien ist und war in den vergangenen Jahren schwierig, da insbesondere die Gesetzgebung geändert hat und die SVA, Abteilung IPV, mit den

	Auszahlungen verzögert war. Die Korrekturbuchungen wurden teilweise aufgrund Nachzahlungen IPV, Prämienänderungen usw. notwendig.
Massnahmen:	Die Einführung einer internen Prüfung in Kombination mit den Anmeldungen IPV fürs kommende Jahr wird geprüft. Es wird jedoch festgehalten, dass z.B. eine Änderung des Zivilstandes den Anspruch auf IPV grundlegend verändern kann, was eine Rückforderung oder Nachzahlung und dadurch eine Umbuchung zur Folge hat.

Ref.-Nr.:	502 B
Prüfschritt:	Sind Rückerstattungsforderungen von rechtmässigen Leistungen aufgrund eines Nachlasses aus den Funktionen 5220/5320/5710 (Zusatzleistungen) in Funktion 5120 (Krankenversicherung) umgebucht und in der ZLEL-Applikation separat korrekt erfasst worden?
Prüfresultat:	In der Abrechnung 2022 haben wir bei einem Fall festgestellt, dass der Gesamtbetrag und damit der Anteil PV als auch der Anteil Ergänzungsleistung der Rückerstattungsforderung aufgrund eines Nachlasses in der Funktion 5120 Prämienverbilligung verbucht wurde. Wir haben in der Beilage 1 die entsprechende Korrektur (Anteil EL) eingetragen. Der Gesamtbetrag der Rückerstattungsforderung aufgrund eines Nachlasses wurde auf dem Konto 5120.4637.11 verbucht. Seit dem Rechnungsjahr 2022 sind solche Rückerstattungsforderungen auf dem Konto 5120.4637.13 auszuweisen. Wir empfehlen Ihnen sicherzustellen, dass Verfügungen mit Rückerstattungsforderungen aufgrund eines Nachlasses korrekt verbucht werden. Im Weiteren empfehlen wir Ihnen, den aktuellen Kontenrahmen HRM2 im Bereich Prämienverbilligungen zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.
Stellungnahme:	Bei der Feststellungen 502 B sowie 503 handelt es sich um die gleiche Buchung. Der Fehler entstand, als in der Applikation ZLPro durch eine manuelle Buchung, wie im Prüfresultat festgehalten, der Anteil Ergänzungsleistungen sowie Prämienverbilligung zusammen verbucht wurden. Es handelt sich hier um einen Flüchtigkeitsfehler. Der Prozess bei dieser Buchung sieht vor, dass immer die Verfügung bzw. Rechnung beigezogen wird, um eine Buchung vorzunehmen. Korrekterweise hätten diese beiden Leistungen als separate manuelle Buchung erfolgen sollen. Somit wären bei der Datenübermittlung an die FIBU bereits im Voraus die korrekten Konten betroffen gewesen. Erläuterung zur manuellen Buchung: Eine manuelle Buchung erfolgt bei Rückforderungen von Nachlässen. Hierbei handelt es sich um eine Rückforderung von rechtmässig bezogenen Leistungen. Diese Leistungen können nur als manuelle Buchung in der Fallapplikation ZLPro vorgenommen werden.
Massnahmen:	<p>Kontenrahmen: Die neuen Kontenrahmen wurden bereits letztes Jahr implementiert. Die Finanzverwaltung erhielt am 13.07.2023 hinsichtlich des Prüfresultats einen Zusammenzug der Konten, welche im ZLPro hinterlassen sind, um den Abgleich der vorhandenen Konten mit dem neuen Kontenrahmen HRM2 vorzunehmen.</p> <p>Korrektur der Buchung: Nach Rücksprache mit Frau Scalia (BDO Revisorin) vom 13.07.2023 wird die Durchführungsstelle mit dem Kantonalen Sozialamt die Behebung der Fehlbuchung vornehmen. Eine Korrektur der manuellen Buchung (über die Fallapplikation ZLPro hätte zur Folge, dass die Korrektur erst im Jahr 2023 ausgewiesen ist, da Rückdatierungen nicht möglich sind.</p> <p>Der Prozess bei Rückforderungen generell entwickelte sich bei der Durchführungsstelle per 2023, vor der KVG-Revision, weiter. Seit dem Jahr 2023 werden bei allen Rechnungen Einzahlungsscheine über die Applikation Innosolv generiert. Auch dort sind die einzelnen Leistungen auseinanderzuhalten (EL, PV, BH, GZ), was für eine bessere Übersicht sowie mehr Klarheit bei der Finanzverwaltung wie auch bei der Durchführungsstelle sorgt.</p> <p>Als Ergänzung wird bei der manuellen Buchung von Nachlässen ein 4-Augen-Prinzip angewandt.</p>

Ref.-Nr.:	503
Prüfschritt:	Stimmen die Beträge in der Abrechnung mit den Konten der Laufenden Rechnung überein (Konten 5120.3181.10 / 3181.11/ 3181.13 / 3637.11 / 3637.12 abzüglich 5120.4637.11 / 4637.12 / 4637.13 / 4290.11 / 4290.13)?
Prüfresultat:	In der Abrechnung 2022 haben wir bei einem Fall festgestellt, dass der Gesamtbetrag und damit der Anteil PV als auch der Anteil Ergänzungsleistung der Rückerstattungsforderung aufgrund eines Nachlasses in der Funktion 5120 Prämienverbilligung verbucht wurde. Wir haben in der Beilage 1 die entsprechende Korrektur (Anteil EL) eingetragen. Der Gesamtbetrag der Rückerstattungsforderung aufgrund eines Nachlasses wurde auf dem Konto 5120.4637.11 verbucht. Seit dem Rechnungsjahr 2022 sind solche Rückerstattungsforderungen auf dem Konto 5120.4637.13 auszuweisen. Wir empfehlen Ihnen sicherzustellen, dass Verfügungen mit Rückerstattungsforderungen aufgrund eines Nachlasses korrekt verbucht werden. Im Weiteren empfehlen wir Ihnen, den aktuellen Kontenrahmen HRM2 im Bereich Prämienverbilligungen zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.
Stellungnahme:	Bei der Feststellungen 502 B sowie 503 handelt es sich um die gleiche Buchung. Der Fehler entstand, als in der Applikation ZLPro durch eine manuelle Buchung, wie im Prüfresultat festgehalten, der Anteil Ergänzungsleistungen sowie Prämienverbilligung zusammen verbucht wurden. Es handelt sich hier um einen Flüchtigkeitsfehler. Der Prozess bei dieser Buchung sieht vor, dass immer die Verfügung bzw. Rechnung beigezogen wird, um eine Buchung vorzunehmen. Korrekterweise hätten diese beiden Leistungen als separate manuelle Buchung erfolgen sollen. Somit wären bei der Datenübermittlung an die FIBU bereits im Voraus die korrekten Konten betroffen gewesen. Erläuterung zur manuellen Buchung: Eine manuelle Buchung erfolgt bei Rückforderungen von Nachlässen. Hierbei handelt es sich um eine Rückforderung von rechtmässig bezogenen Leistungen. Diese Leistungen können nur als manuelle Buchung in der Fallapplikation ZLPro vorgenommen werden.
Massnahmen:	<p>Kontenrahmen: Die neuen Kontenrahmen wurden bereits letztes Jahr implementiert. Die Finanzverwaltung erhielt am 13.07.2023 hinsichtlich des Prüfresultats einen Zusammenzug der Konten, welche im ZLPro hinterlassen sind, um den Abgleich der vorhandenen Konten mit dem neuen Kontenrahmen HRM2 vorzunehmen.</p> <p>Korrektur der Buchung: Nach Rücksprache mit Frau Scalia (BDO Revisorin) vom 13.07.2023 wird die Durchführungsstelle mit dem Kantonalen Sozialamt die Behebung der Fehlbuchung vornehmen. Eine Korrektur der manuellen Buchung (über die Fallapplikation ZLPro hätte zur Folge, dass die Korrektur erst im Jahr 2023 ausgewiesen ist, da Rückdatierungen nicht möglich sind.</p> <p>Der Prozess bei Rückforderungen generell entwickelte sich bei der Durchführungsstelle per 2023, vor der KVG-Revision, weiter. Seit dem Jahr 2023 werden bei allen Rechnungen Einzahlungsscheine über die Applikation Innosolv generiert. Auch dort sind die einzelnen Leistungen auseinanderzuhalten (EL, PV, BH, GZ), was für eine bessere Übersicht sowie mehr Klarheit bei der Finanzverwaltung wie auch bei der Durchführungsstelle sorgt.</p> <p>Als Ergänzung wird bei der manuellen Buchung von Nachlässen ein 4-Augen-Prinzip angewandt.</p>

Beschluss:

1. Der Bericht zur Prüfung der KVG-Abrechnung 2021 der BDO AG vom 17. Juli 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die obenstehenden Feststellungen werden zur Kenntnis genommen und die beschriebenen Massnahmen werden beauftragt.

Mitteilungen an:

- Bezirksrat Bülach (per Post und per Mail an rahel.winter@ji.zh.ch)
- GRPK (via Gemeinderatssekretariat)
- Kurt Hottinger, Politikfeld Soziales
- Mark Wisskirchen, Politikfeld Finanzen
- BL Finanzen + Logistik
- BL Einwohnerdienste + Soziales
- Leiter Sozialdienst
- Leiterin Sekretariat Sozialdienst
- Leiterin Zusatzleistungen

Für Rückfragen ist zuständig: Ruedi Ulli, Bereichsleiter Finanzen + Logistik, 044 815 12 42

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 24. Aug. 2023